

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Ennepetal für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Ennepetal mit Beschluss vom 09.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	136.683.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	135.985.520 €
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	114.559.947 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	126.381.980 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.733.307 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	46.781.260 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	185.600.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	134.005.380 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 43.315.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 28.300.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf (davon 28 v.H. für die Straßenreinigung)	790 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	499 v.H.

§ 7

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen nach § 41 (I) Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 (IV) der Kommunalhaushaltsverordnung wird auf **20.000 €** (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.

§ 8

Soweit im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einer Besoldungsgruppe der Vermerk "k. u." (künftig umzuwandeln) mit dem Hinweis auf § 5 Abs. 2 der Stellenobergrenzenverordnung angebracht ist, muss jede zweite freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine entsprechend niedrigere Stelle umgewandelt werden.

Soweit im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einer Besoldungsgruppe der Vermerk "k. w." (künftig wegfallend) mit dem Hinweis auf § 5 Abs. 2 der

Stellenobergrenzenverordnung angebracht ist, fällt jede zweite freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Stelle weg.

Soweit im Stellenplan k. u. - Vermerke ohne Hinweis auf die Stellenobergrenzenverordnung angebracht sind, dürfen diese Stellen nur entsprechend dem Vermerk wieder besetzt werden.

Soweit im Stellenplan k. w. - Vermerke ohne Hinweis auf die Stellenobergrenzenverordnung angebracht sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Schreiben vom 17.04.2023 angezeigt worden.

Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises hat mit Schreiben vom 25.04.2023 von der Anzeige der Haushaltssatzung 2023 Kenntnis genommen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen zur Einsichtnahme ab dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Rathaus (Bismarckstraße 21, 2. Obergeschoss, Zimmer 204) öffentlich aus und sind unter der Adresse www.ennepetal.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht, oder
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennepetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennepetal, den 02.05.2023

Die Bürgermeisterin
i. V.

gez. Strathmann
(Stadtkämmerer)